

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe 2017 | v1.7

## Einleitung

<sup>1</sup> Mit den Begriffen »Kunde« und »Kunden« sind gleichermaßen weibliche, männliche sowie juristische Personen und Gemeinschaften gemeint.

<sup>2</sup> Mit dem Begriff »Mitarbeiter« sind gleichermaßen weibliche und männliche Personen gemeint.

<sup>3</sup> Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden/Mitarbeiter und dem Filmstudio, nachfolgend »Clato Pictures« genannt.

<sup>4</sup> Die nachfolgenden Regelungen, gelten für alle Dienstleistungsbereiche sowie Mitarbeiterverhältnisse von Clato Pictures.

<sup>5</sup> Eventuelle spezielle Regelungen oder Vereinbarungen, gehen auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## 1. Leistungsumfang

<sup>1</sup> Der von Clato Pictures angebotene Leistungsumfang wird auf der Internetseite von Clato Pictures und in diesen AGB genauer erläutert.

<sup>2</sup> Clato Pictures behält sich vor, den Leistungsumfang jederzeit zu ändern.

<sup>3</sup> Clato Pictures entscheidet eigenmächtig über die Annahme eines Kundenauftrags.

## 2. Gebühren

<sup>1</sup> Die von Clato Pictures angebotenen Dienstleistungen sind grundsätzlich Gebührenpflichtig. Der Kunde anerkennt die geltenden Gebühren als verbindlich.

<sup>2</sup> Clato Pictures behält sich vor, für seine Dienstleistungen jederzeit Gebühren zu erheben, bzw. bestehende Gebühren zu ändern und diese dem Kunden aufzuerlegen.

<sup>3</sup> Der Kunde verpflichtet sich, die entstandenen Gebühren, welche Clato Pictures in Rechnung stellt, innerhalb von 20 Tagen Netto ab Rechnungsdatum zu

begleichen. Die PayPal- oder Bankverbindung, sowie Einzahlungsscheine sind bei Clato Pictures zu beziehen.

<sup>4</sup> Die Gebühren können durch Product placement verringert werden. Punkt 20.1 ist zu beachten.

<sup>5</sup> Bereits beim 2ten Filmauftrag hat der Kunde Anrecht auf einen Kundenrabatt, in der Höhe von 10%. Dies kann den normalen Rabatt beeinflussen.

<sup>6</sup> Clato Pictures untersteht nicht der MwSt.

## 3. Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Clato Pictures verpflichtet sich zur ordnungsgemässen und sorgfältigen Erledigung der ihm auferlegten Aufträge.

<sup>2</sup> Clato Pictures behält sich vor, für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch bei Dritten einzuholen.

<sup>3</sup> Clato Pictures behält sich ausserdem vor, zu fremdsprachigen Unterlagen eine Übersetzung anzufordern. Diese muss kostenlos, vollständig, zeitnah und ohne Widerspruch überreicht werden.

## 4. Datenschutz

<sup>1</sup> Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Clato Pictures für Dienstleistungen dem Kunden gegenüber und beim Zahlungsverkehr, personenbezogene Daten des Kunden bearbeitet.

<sup>2</sup> Clato Pictures ist verpflichtet die in seinen Möglichkeiten stehenden, technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen.

<sup>3</sup> Auskunfts- und Berichtigungsersuchen nach Datenschutzgesetz sind schriftlich an Clato Pictures zu richten.

<sup>4</sup> Kundendaten werden mindestens 10 Jahre auf einem verschlüsselten Speichermedium oder weggesperrt verwahrt.

## 4.1 Datenschutz Mitarbeiter

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter nehmen zur Kenntnis, dass Clato Pictures persönliche Daten sammelt.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiter können in ihre eigenen Daten jederzeit Einsicht verlangen.

<sup>3</sup> Clato Pictures verpflichtet sich die Daten nicht an Dritte weiter zu geben, den Namen ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Clato Pictures verpflichtet sich ebenso, die Daten des Mitarbeiters nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses, so weit wie notwendig zu vernichten.

## 4.2 Datenschutz Fremdpersonen

<sup>1</sup> Bildmaterial von Clato Pictures, auf dem Fremdpersonen zu sehen sind, wird nicht veröffentlicht, ausser mit deren Zustimmung.

<sup>2</sup> Ausnahmefälle können von der Studioleitung genehmigt werden.

## 4.3 Daten- und Rechteübermittlung

<sup>1</sup> Die Übermittlung der Daten an einen Kunden geschieht entweder via verschlüsseltem, physischem Speichermedium oder via Online-Transfer. Dieser erfolgt auf gesichertem und SSL verschlüsseltem Weg.

<sup>2</sup> Rechte an aufgenommenem Filmmaterial liegen vollumfänglich bei Clato Pictures. Der Kunde kann beantragen, dass er die Vollen oder Teilweisen Rechte für dieses Filmmaterial übermittelt bekommt.

<sup>3</sup> Für die Rechteübermittlung ist ein in schriftlicher Form gehaltener Vertrag aufzusetzen, über dessen Einzelheiten verhandelt werden muss.

## 5. Offerte

<sup>1</sup> Eine Offerte ist keine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und Clato Pictures. Es darf sich nicht auf die berechneten Werte gestützt werden.

<sup>2</sup> Das Offerten Formular darf seitens Clato Pictures jederzeit geändert werden. Beanstandungen werden ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Für die Funktionalität des Formulars auf der Webseite, wird keine Garantie übernommen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten. Die Werte werden nicht gespeichert oder versendet.

<sup>4</sup> Clato Pictures verpflichtet sich nach der Erstellung einer Offerte, die Konditionen für diesen Kunden nicht mehr zu ändern.

## 6. Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Dienstleistungen von Clato Pictures bestehen aus zwei Bereichen und sind in deren jeweiliger Form nicht anfechtbar.

<sup>2</sup> Filmproduktion. Diese wird unterteilt in folgende Leistungen, wobei jede Leistung diverse Unterkategorien kennt:

Imagefilm | Eventvideo | Filmproduktion

<sup>3</sup> Cinematic Photo. Dies ist ein nach Kundenwunsch hergerichtetes Foto, dass durch Bearbeitung einen Cinematischen Look erhält. Kurzform: CineP

## 7. Verkauf

<sup>1</sup> Clato Pictures behält sich vor, jederzeit Änderungen an den Artikel sowie deren Konditionen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Verkauf von gebrauchtem Equipment von Clato Pictures, erfolgt einschliesslich aber nicht ausschliesslich über [www.online-inserate.ch](http://www.online-inserate.ch). Deren Liefer- und Bezahlkonditionen sind zu beachten.

<sup>3</sup> Wird Clato Pictures gebrauchtes Equipment verkauft, so ist der Verkäufer verpflichtet, alle Mängel wahrheitsgemäss aufzulisten. Werden Mängel verschwiegen, kann Clato Pictures einen Teilbetrag zurückfordern und eine Busse aussprechen.

### 7.1 Store

<sup>1</sup> Clato Pictures bestätigt, dass jeder Artikel der im Store angeboten wird, seine Richtigkeit besitzt und unter dem Copyright von Clato Pictures steht und somit nicht weiterbearbeitet werden darf, mit Ausnahme der ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnis seitens Clato Pictures.

<sup>2</sup> Die von Clato Pictures produzierten Filme können hier als DVD oder Online Stream erworben werden. Punkt 19.1 ist zu beachten.

<sup>3</sup> Für den Online Stream wird der Link nach der Zahlungsabwicklung per Email versendet.

<sup>4</sup> Der Streamingdienst ist nicht verbindlich festgelegt.

## 7.2. Merchandising

<sup>1</sup> Jeder Artikel wird durch Clato Pictures erstellt und verwaltet. Die Designs unterstehen dem Copyright von Clato Pictures.

<sup>2</sup> Die Administration erfolgt durch sprd.com AG. Dies beinhaltet die Abrechnung der Zahlungen, sowie die Herstellung und den Versand der Artikel.

<sup>3</sup> Jeder Mitarbeiter von Clato Pictures hat das Recht 10% günstiger einzukaufen. Der ausstehende Betrag wird von Clato Pictures zurückerstattet.

## 8. Equipment mieten / vermieten

<sup>1</sup> Auf Anfrage vermietet Clato Pictures sein Equipment.

<sup>2</sup> Der Kunde verpflichtet sich die geliehenen Produkte vollständig, sauber und unversehrt in dem festgelegten Zeitrahmen zurückzugeben.

<sup>3</sup> Wenn der Kunde das Produkt nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben kann, muss er einen Wertersatz und eine dementsprechende Entschädigungsgebühr leisten.

<sup>4</sup> Entspricht das geliehene Produkt nicht der Vorstellung des Kunden, kann es innerhalb von zwei Tagen kostenlos zurückgegeben werden. Wenn diese Frist abgelaufen ist, muss die volle Mietgebühr bezahlt werden.

<sup>5</sup> Die Produkte können im Falle eines Verlustes nicht ersetzt werden.

<sup>6</sup> Wird ein gültiger Drehplan vorgewiesen, werden nur die Anzahl Tage verrechnet, an welchen gedreht wird. Dabei wird jedoch die Mietdauer auf maximal sieben Tage zusätzlich beschränkt.

<sup>7</sup> Preisreduktionen für längere Mietzeiten sind nach Absprache verbindlich festzulegen.

<sup>8</sup> Die Mietgebühren sind verbindlich festzulegen.

<sup>9</sup> Wenn Clato Pictures Equipment mietet verpflichtet es sich, alles komplett und unbeschädigt zurück zu geben. Die Mietkosten werden in der vorgegebenen Frist beglichen. Alle weiteren Regelungen unterstehen den Konditionen des Anbieters.

## 9. Widerrufsrecht

<sup>1</sup> Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Kann der Kunde die empfangene Leistung

ganz oder nur Teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde insoweit ggf. Wertersatz leisten.

<sup>2</sup> Dieses Widerrufsrecht gilt für den Store von Clato Pictures, nicht aber für das Merchandising.

<sup>3</sup> Filmaufträge können bis zu zwei Wochen vor Drehbeginn widerrufen werden. Die Kosten die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, übernimmt vollumfänglich der Kunde. Dies beinhaltet auch alle, im offerierten Budget enthaltenen Werte.

<sup>4</sup> Produkte, welche Clato Pictures gekauft hat oder der Kunde Produkte, ggf. gegen eine Entschädigung Clato Pictures überlässt, sind davon ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Wenn Filmaufträge zu spät widerrufen werden, wird eine zusätzliche Entschädigungsgebühr verrechnet.

## 10. Sponsoren

<sup>1</sup> Mit dem Begriff »Sponsor« sind gleichermassen weibliche, männliche sowie juristische Personen und Gemeinschaften gemeint, welche einen Spendenbeitrag an Clato Pictures leisten.

<sup>2</sup> Sponsoren haben das Recht im Abspann des Filmes, den sie gesponsert haben, namentlich oder ggf. mit einem Logo erwähnt zu werden. Dies wird als Associate Producer eingetragen.

<sup>3</sup> Clato Pictures setzt den Spendenbeitrag selbständig für seine Filmprojekte ein, oder gemäss dem Wunsch des Sponsors. Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Der Sponsor hat zu den Premieren von Clato Pictures freien Zutritt.

<sup>5</sup> Der Sponsor hat das Recht an Premieren Werbung kostenfrei zu zeigen. Dies als Foto/Video, vor dem Film oder in gedruckter Form. Clato Pictures entscheidet über die Menge. Sonstige Werbung wird mit einer Gebühr belegt.

<sup>6</sup> Clato Pictures bietet dem Sponsor an, ein Gespräch mit den Mitwirkenden zu führen.

<sup>7</sup> Der Sponsor hat jederzeit kostenlosen Zutritt ans Set, sofern er die Produktionsarbeiten nicht beeinträchtigt.

<sup>8</sup> Clato Pictures bietet dem Sponsor an, in das Original Drehbuch, nachfolgend »Skript« genannt, einzusehen. Der Sponsor besitzt nicht das Recht Änderungen am Skript vorzunehmen.

## 11. Mitarbeiterrecht

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten von allen Mitarbeitern.

### 11.1 Employment contract (Vertrag)

<sup>1</sup> Jedes Kadermitglied der Studio und oder Produktionsleitung, hat einen Arbeitsvertrag zu unterzeichnen, ausser einem Gastproduzenten. Mit einem solchen ist eine mündliche Vereinbarung zu treffen.

<sup>2</sup> Dieser regelt den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende, sowie die jeweilige auszuübende Funktion.

<sup>3</sup> Der Arbeitsvertrag muss sowohl die Kontaktangaben beider Parteien sowie eine gültige Unterschrift der Studioleitung beinhalten.

<sup>4</sup> Mit dem Arbeitsvertrag können spezielle Regelungen vereinbart werden, welche die AGB ergänzen.

<sup>5</sup> Der Arbeitsvertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer es so wünscht oder ein einstimmiger Beschluss der Studioleitung vorliegt.

<sup>6</sup> Werden die im Arbeitsvertrag festgelegten Konditionen nicht eingehalten, entscheidet Clato Pictures eigenmächtig über das weitere Vorgehen.

<sup>7</sup> Jeder Mitarbeiter von Clato Pictures untersteht während seines Vertragsverhältnisses dem Konkurrenzverbot.

<sup>8</sup> Mitarbeiter haben den Anweisungen ihrer vorgesetzten Folge zu leisten. Ausgenommen wenn die Umsetzung nicht möglich ist oder dadurch eine Gefährdung von Personen, Tieren oder Material entsteht.

### 11.2 Abspann und Erwähnung

<sup>1</sup> Jeder Mitarbeiter der an einer Filmproduktion in irgendeiner Form beteiligt war, hat das Recht, im Abspann des jeweiligen Filmes genannt zu werden.

<sup>2</sup> Clato Pictures behält sich vor, die Funktion des Mitarbeiters, sowie seinen vollen Namen im Abspann zu nennen.

<sup>3</sup> Clato Pictures behält sich vor, die Namen der Mitarbeiter einer Filmproduktion, in einer Nachricht an z.B. die Vertreter einer Filmveranstaltung in vollem oder teilweise Umfang zu nennen.

<sup>4</sup> Clato Pictures behält sich vor, die Namen der Mitarbeiter unter dem Schutz des Copyrights von Clato Pictures, auf der Webseite, auf Werbeplakaten oder in Zusammenhang mit einem Film, in vollem oder teilweise Umfang zu erwähnen.

### 11.3 Film Veröffentlichung

<sup>1</sup> Alle Mitarbeiter von Clato Pictures erklären sich ausnahmslos damit einverstanden, dass Clato Pictures die vollen Rechte am produzierten Film besitzt. Insbesondere die Rechte einer Veröffentlichung.

<sup>2</sup> Clato Pictures darf jegliches Film- und Bildmaterial in vollem oder teilweise Umfang ohne schriftliches oder mündliches Einverständnis der Mitarbeiter im Web oder an Veranstaltungen sowie privat oder öffentlich zugänglich publizieren.

<sup>3</sup> Mitarbeitende besitzen keine Rechte am aufgenommenen Filmmaterial. Personen welche nicht von Clato Pictures angestellt wurden, jedoch ebenfalls mitarbeiteten, haben sich dieser Regelung zu unterstellen.

<sup>4</sup> Alle Mitarbeiter bestätigen diese Regelungen automatisch, wenn sie am Projekt beteiligt sind. Es bedarf keiner schriftlichen Form.

### 11.4 Vergütung

<sup>1</sup> Jeder Mitarbeiter der beim Dreh dabei war, hat das Recht auf eine Vergütung in Form eines Kinogutscheines. Der Wert wird nicht bar ausbezahlt.

<sup>2</sup> Für Rollen welche mit mehr Aufwand verbunden sind oder der Mitarbeiter eine hervorragende Leistung erbracht hat oder es sich um eine Hauptrolle handelt, kann eine höhere Vergütung ausfallen.

<sup>3</sup> Dem Mitarbeiter können andere zumutbare Aufgaben zugeteilt werden.

<sup>4</sup> Sofern die Leistung des Mitarbeiters ungenügend und oder nicht zufrieden stellend war, kann die Vergütung zurückgehalten werden.

<sup>5</sup> Mitarbeiter welche nur in geringem Masse an einer Filmproduktion mitarbeiteten, bekommen keine Vergütung.

<sup>6</sup> Eine zusätzliche Entschädigung, z.B. in Form eines Leistungslohns, kann von Clato Pictures als freiwillige, einmalige, vorbehaltlose Leistung erbracht werden.

### 11.5 Visitenkarte

<sup>1</sup> Kadermitglieder von Clato Pictures besitzen das Recht auf eine persönliche Visitenkarte. Pro Packung 100 St. Diese kann bei Clato Pictures kostenlos angefordert und erneuert werden.

<sup>2</sup> Die Visitenkarten dürfen an Dritte weitergegeben, jedoch nicht selbständig vermehrt werden.

<sup>3</sup> Mitarbeitende ohne Kaderfunktion, können Visitenkarten gegen einen Aufpreis von bei Clato Pictures anfordern.

<sup>4</sup> Clato Pictures behält sich Änderungen am Design und oder den Daten vor.

### 11.6 Email Adresse

<sup>1</sup> Jeder Mitarbeitende von Clato Pictures, bekommt eine eigene Alias Email Adresse zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Adresse ist folgendermassen aufgebaut:

[Initialen]@clatopictures.ch

<sup>3</sup> Clato Pictures erstellt automatisch eine Weiterleitung an eine bestehende Email Adresse. Der Mitarbeiter kann beantragen, dass die Email in eine richtige Mail umgewandelt werden soll.

### 11.7 Erweiterte Bestimmungen

<sup>1</sup> Jedes Kadermitglied besitzt das Recht, den produzierten Film vor der Premiere anzusehen.

<sup>2</sup> Jeder Mitarbeiter hat das Recht, ein gebundenes Drehbuch für 10CHF bei Clato Pictures zu beziehen.

<sup>3</sup> Jedem Mitarbeiter wird nach der Fertigstellung der Filmproduktion einen Fragebogen zur Bewertung der Produktionsleitung zugesandt, welche er ausfüllen und zu Clato Pictures zurücksenden muss.

<sup>4</sup> Adress- oder Emailänderungen, müssen umgehend der Leitung von Clato Pictures mitgeteilt werden.

### 11.8 Geheimhaltung

<sup>1</sup> Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Produktionsrelevante Informationen, welche er am Set bekommen hat, nicht nach aussen zu tragen.

<sup>2</sup> Selbstständig aufgenommene Bild- oder Audiomitschnitte müssen der Produktionsleitung vorgelegt werden. Diese wird die Aufnahmen

freigeben oder diejenige Person dazu auffordern, diese zu löschen. Sollte dies nicht umgehend durchgeführt oder die Aufnahmen unrechtmässig Veröffentlicht werden, hat dies strafrechtliche Konsequenzen.

<sup>3</sup> Um Informationen eines Filmprojektes weiter zu geben, ist die Erlaubnis eines Executive Producers notwendig.

<sup>4</sup> Wird dies nicht eingehalten, folgt eine Ausschlussung vom gesamten Filmprojekt. Die Produktionsleitung entscheidet über die Umsetzung.

<sup>5</sup> Die Verschwiegenheitspflicht kann nach Beendigung eines Filmprojektes von Clato Pictures aufgehoben oder auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Alle Mitarbeiter haben sich an die jeweilige Verordnung zu halten.

### 11.9 Mitarbeit bei Filmaufträgen

<sup>1</sup> Wenn ein Mitarbeiter bei einem Filmauftrag mithilft, erhält er eine Vergütung, wie es unter Punkt 11.4 festgelegt ist. Er hat keine Anteilsberechtigung.

<sup>2</sup> Der Mitarbeiter hat pünktlich vor Ort zu sein und dafür zu sorgen, dass er nicht negativ auffällt.

<sup>3</sup> Es ist Pflicht ein sichtbares Erkennungszeichen von Clato Pictures während der gesamten Einsatzdauer zu tragen, damit die Person als Mitarbeiter von Clato Pictures identifiziert werden kann.

<sup>4</sup> Es gelten die Filmset Bestimmungen.

## 12. Filmset Bestimmungen

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen sind ausgelegt für die Zusammenarbeit am Filmset, nachfolgend »Set« genannt.

<sup>2</sup> Der Umgang am Set, mit Ausnahme von Gästen, erfolgt informal.

<sup>3</sup> Es werden keine Beschimpfungen geduldet. Jeder Mitarbeiter verhält sich Ordnungsgemäss den Anderen gegenüber, auch aufdringlichen Passanten oder Schaulustigen.

<sup>4</sup> Jeder hat zum gesamten Equipment und besonders zur technischen Ausrüstung Sorge zu tragen. Bei unsachgemässer Handhabung, hat dies Konsequenzen. Wenn Equipment beschädigt wird oder verloren geht, muss dies vollumfänglich der Mitarbeiter bezahlen, sofern ihm eindeutig die Schuld

zugewiesen werden kann. Dies beurteilt ein Executive Producer.

<sup>5</sup> Wenn Drittpersonen, auch Medien, Auskunft über die Dreharbeiten haben wollen, muss dies immer ein Executive Producer oder Director tun.

<sup>6</sup> Jeder Mitarbeiter trägt am Set zum Film bei, indem er Drittpersonen höflich davon abhält, in den abgesperrten Bereich des Sets zu treten.

<sup>7</sup> Wenn die Polizei oder anderweitiges Sicherheitspersonal auftaucht, muss diese ausnahmslos zu dem Executive Producer geführt werden.

<sup>8</sup> Am Set ist der gängige Umweltschutz einzuhalten. Dies bedeutet auch den angemessenen Umgang mit der Fauna, Flora und schützenswerten Objekten. Ebenso ist auf den verantwortungsvollen Umgang mit Verbrauchsmaterial und der Entsorgung zu achten.

## 12.1 Dreh

<sup>1</sup> Der Ort, das Datum und die Zeit müssen von allen Mitarbeitenden eingehalten werden, ausser es besteht eine Ausnahme, welche vom Executive Producer bestätigt wurde.

<sup>2</sup> Kann jemand aus gewissen Gründen nicht anwesend sein, muss er dies im Vorhinein mit einem Executive Producer absprechen.

<sup>3</sup> Wenn das Drehdatum, die Drehzeit oder der Drehort geändert wird, haben dies alle Mitarbeiter zu akzeptieren. Diese werden in einer angemessenen Frist benachrichtigt.

<sup>4</sup> Ein Drehtag wird definiert als die Zeit, welche die Crew und der Cast dazu verwenden, um für den Film zu arbeiten. Ein Drehtag darf höchstens 8 Stunden an einem normalen Tag betragen. In Ausnahmefällen wird dieses Zeitlimit überschritten, jedoch dann die gesetzlich verordneten Pausen gewährleistet.

<sup>5</sup> Clato Pictures verpflichtet sich, dass allen Mitarbeitern, sei es Cast oder Crew, während den Dreharbeiten nichts zustossen kann. Die Security Unit sorgt hierfür für die notwendige Sicherheit. Vor oder nach dem Dreh, sowie während den Drehpausen ist jeder für sich selbst verantwortlich.

<sup>6</sup> Mobile Endgeräte, namentlich Handys, sind für die Dauer der Aufnahmen unaufgefordert auf Stumm zu schalten. Während den Stand-by und Pausen sind sie erlaubt. Die Nutzung ist jedoch auf das mindeste zu beschränken. Die Studio- und Produktionsleitung ist davon ausgenommen.

## 12.2 Drehbewilligung

<sup>1</sup> Die Anwesenheit der Mitarbeiter von Clato Pictures an allen Drehplätzen, wird schriftlich durch den *Airspace and filming contract* (Afc) bestätigt und beweist Gültigkeit, bis die Bewilligung abläuft.

<sup>2</sup> Er kann nicht zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Jegliche Beschwerden gegen die Drehbewilligung von Drittpersonen, werden unweigerlich abgelehnt.

<sup>4</sup> Der Production Manager ist für die Beschaffung einer Drehbewilligung zuständig.

<sup>5</sup> Jene Person oder Gemeinschaft, welche die Drehbewilligung ausgestellt hat, ist der Location Manager. Er hat keine Recht am Film.

<sup>6</sup> Falls Clato Pictures für einen Drehort keine Drehbewilligung hat und es deshalb zu Problemen kommt, muss ein Executive Producer dies regeln.

<sup>7</sup> Der unterzeichnete Afc berechtigt Clato Pictures die uneingeschränkte Nutzung des Areal, innerhalb des zeitlichen Limits. Weiterführende Vereinbarungen ausgeschlossen.

## 12.3 Multikopter

<sup>1</sup> Der unterzeichnete *Airspace and filming contract* (Afc) berechtigt Clato Pictures einen Multikopter einzusetzen und den Luftraum zu nutzen.

<sup>2</sup> Die von Clato Pictures verwendeten Multikopter, sind durch die Haftpflicht gegen Sach- und Personenschäden versichert.

<sup>3</sup> Jeder Multikopter ist im Register des schweizerischen Drohnenverbands, nachfolgend SVZD genannt, eingetragen und hat einen Ausweis.

<sup>4</sup> Die Bedienung der Multikopter von Clato Pictures ist nur den vom SVZD lizenzierten Piloten gestattet, die auch von Clato Pictures anerkannt werden.

<sup>5</sup> Die Pilotenlizenz wird durch den SVZD nach erfolgreicher Prüfung ausgestellt. Clato Pictures kann sich an den Kosten beteiligen.

<sup>6</sup> Der aktive Pilot hat zur Sicherheitskennzeichnung eine Warnweste zu tragen und eine zweite Person mit Pilotenerfahrung, muss sich in unmittelbarer Nähe des aktiven Piloten aufhalten.

## 12.4 Tiere am Set

<sup>1</sup> Um ein Tier mitzubringen, muss im Vorhinein die Produktionsleitung konsultiert werden. Clato Pictures übernimmt keine Haftung für dieses Tier.

<sup>2</sup> Damit die Tiere, welche an der Produktion beteiligt sind nicht gestresst werden, dürfen an diesen Tagen keine eignen Tiere mitgebracht werden und es sollten sich nur die verantwortlichen Personen nähern.

<sup>3</sup> Wenn Tiere beim Dreh dabei sind, ist immer eine Person am Set, welche für die Tiere verantwortlich ist und die Funktion »Animal Trainer« ausübt. Diese hat nicht zwingend von Clato Pictures angestellt zu sein.

<sup>4</sup> Clato Pictures verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass den Tieren am Set vor-, während- und nach dem Dreh nichts zustösst und die Mitarbeiter durch die Tiere nicht verletzt werden können. (455.1 TSchV Art. 16.e)

## 12.5 Zugang zum Set

<sup>1</sup> Die Security Unit überwacht den Zugang zum Set.

<sup>2</sup> Als Ausweis dient eine Namenskarte in Übereinstimmung mit der Mitarbeiterliste.

<sup>3</sup> Es werden nur Personen vorgelassen, die etwas mit der Produktion zu tun haben.

<sup>4</sup> Fahrzeuge werden durch Clato Pictures im Voraus speziell gekennzeichnet.

<sup>5</sup> Clato Pictures hat das Recht, Personen den Zugang zum Gelände zu verwehren. Clato Pictures entscheidet nach eigenem Ermessen und zieht allenfalls externe Sicherheitskräfte hinzu.

## 12.6 Medizinische Versorgung

<sup>1</sup> Die Medical Unit besteht aus allen Mitarbeitern, die sich mit mindestens erster Hilfe auskennen.

<sup>2</sup> Für kleine Zwischenfälle steht ein First aid kit bereit.

<sup>3</sup> Wird jemand verletzt muss die Medical Unit sofort Hilfe leisten. Bei schwereren Verletzungen muss der Rettungsdienst konsultiert werden.

<sup>4</sup> Die Medical Unit handelt nach bestem Wissen und Gewissen und kann, Clato Pictures eingeschlossen, für Fehler nicht rechtlich belangt werden.

## 12.7 Sicherheitsregeln

<sup>1</sup> Die Sicherheit aller am Set anwesenden Personen wird durch die Security Unit während dem Dreh jederzeit gewährleistet.

<sup>2</sup> SPFX dürfen nur durch autorisierte Personen bedient werden und müssen durch die Security Unit überprüft werden.

<sup>3</sup> Der Umgang mit Waffen jeglicher Art, auch LARP und Sicherheitswaffen, muss freigegeben werden. Die Obhut der Waffen obliegt dem Weapon Manager.

<sup>4</sup> Für die Mitarbeitenden der Security Unit gilt die Tragepflicht von Warnwesten. Sollte keiner vor Ort sein, muss der Director eine tragen. Gelb steht für den Leader und Orange für die Mitarbeitenden.

<sup>5</sup> Nur ein Executive Producer kann die Entscheidung der Security Unit in Frage stellen und diese, wenn nötig auch aufheben.

<sup>6</sup> Stunts werden nur durch Stunt Performer ausgeübt.

<sup>7</sup> Die Sicherheit von Personen, Tieren und Material steht immer an erster Stelle.

## 12.8 Verpflegung

<sup>1</sup> Der Catering Service von Clato Pictures oder der von Clato Pictures extern beauftragte Catering Service, stellt Getränke und Verpflegung bereit.

<sup>2</sup> Die Verpflegung ist so zu wählen, dass es allen Anwesenden mundet und keiner benachteiligt wird. Es muss der Anzahl Anwesender und der Witterung entsprochen werden.

<sup>3</sup> Wenn die Mengen unangemessen sind, kann Clato Pictures einen Teil der Zahlung an den externen Catering Service zurückhalten.

## 12.9 Gäste am Set

<sup>1</sup> Gäste unterstehen den Filmset Bestimmungen.

<sup>2</sup> Gäste nehmen zur Kenntnis, dass sie Zuschauer sind und keine Rechte besitzen und sich auch nicht frei am Set bewegen dürfen.

<sup>3</sup> Gäste welche sich unangemessen Verhalten, werden vom Set verwiesen. Die Kosten sind vollständig und mit zusätzlichen Gebühren zu begleichen.

<sup>4</sup> Von einem Gast beschädigtes Material, geht zu Lasten des Gastes.

<sup>5</sup> Gäste gelten als ‚von Clato Pictures eingestellt‘, sofern sie in irgendeiner Form an der Filmproduktion beteiligt sind.

<sup>6</sup> Gäste haben kein Recht, im Film in irgendeiner Form erwähnt zu werden.

<sup>7</sup> Die anfallenden Kosten sind wie folgt geregelt und sind in der jeweils angegebenen Frist zu begleichen: Pro Person, pro Drehtag 20 CHF. Kinder unter 8 Jahren sind gratis. Gruppenrabatte nach Absprache möglich. Änderungen vorbehalten.

### 13. Funktionsbestimmungen

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Funktionen der Studio- und Produktionsleitung.

<sup>2</sup> Die Hierarchie und Rechte aller Funktionen wird im Annex I erläutert und visualisiert.

<sup>3</sup> Das Aufgabengebiet aller anderen Funktionen ist entweder mündlich oder per Vertrag festzuhalten.

<sup>4</sup> Jeder Mitarbeiter übt seine Funktion mit bestem Wissen und Gewissen aus.

<sup>5</sup> Jeder Mitarbeiter muss grundsätzlich mehrere Arbeiten erledigen.

#### 13.1 Executive Producer

<sup>1</sup> Der Executive Producer leitet und überwacht die Dreharbeiten und kann in jeder Situation eingreifen.

<sup>3</sup> Er leitet die Finanzen. Wenn etwas benötigt wird, muss dies über ihn geschehen. Der Director kann Anträge stellen.

<sup>4</sup> Er kann von niemandem vom Set verwiesen werden und niemand kann ihn ersetzen.

<sup>5</sup> Der Co-Producer fungiert als Stellvertreter des Executive Producers. Sofern dieser nicht vor Ort ist, übernimmt er mit dem Director zusammen die Leitung.

#### 13.2 Production Manager

<sup>1</sup> Der Production Manager ist für die Organisation und Planung der Dreharbeiten zuständig.

<sup>2</sup> Die Drehorte müssen im Vorhinein von ihm angesehen und freigegeben werden. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Produktionsleitung über das weitere Vorgehen.

<sup>3</sup> Er sorgt für die notwendigen Filmrechte und Drehbewilligungen, welche danach in die Verwaltung der Produktionsleitung gehen.

#### 13.3 Line Producer

<sup>1</sup> Der Line Producer fungiert eigenständig bei der Vorbereitung und Abwicklung einer Filmproduktion im Rahmen von Clato Pictures. Er hat nichts mit Filmaufträgen zu tun. Entscheidungen müssen mit einem Executive Producer abgesprochen sein. Am Set fungiert der Line Producer als Überwacher der Arbeiten, damit alles gemäss Planung abläuft und er ist ebenso für die Vollständigkeit des Material zuständig.

<sup>2</sup> Er leitet die Produktion des »Behind the Scenes«, nachfolgend BTS genannt. Hierzu kann er Mitarbeiter heranziehen.

#### 13.4 Director

<sup>1</sup> Der Director gibt die Anweisungen für den Cast gemäss Script und stellt sicher, dass die Crew gemäss ihren Vorgaben arbeitet.

<sup>2</sup> Er stellt die Kontaktperson für die gesamte Crew und Cast dar. Bei Fragen muss er konsultiert werden.

<sup>3</sup> Der Director behält das Oberrecht. Er hat das alleinige Sagen am Set. Seine Entscheidungen müssen eingehalten werden, bis er von einem Executive Producer abgelöst wird. Er kann Vorschläge der Crew berücksichtigen, die einen Mehrwert beiführen.

#### 13.5 Assistant Director

<sup>1</sup> Der 1st Assistant Director steht dem Director unterstützend zur Seite und darf alle seine Aufgaben im Namen des Directors ausführen. Er vergibt die Einstellungsnummer für die Kamera gemäss Drehplan.

<sup>2</sup> Der 2nd Assistant Director fungiert als Assistent des Directors.

#### 13.6 Department Technique

<sup>1</sup> Das Department »Technique«, gekennzeichnet durch die Ziffer 01, untersteht dem Director of Photography.

<sup>2</sup> Jeder Mitarbeiter hat sich mit den technischen Geräten auszukennen, mit denen er arbeitet.



### 13.7 Department Workshop

<sup>1</sup> Das Department »Workshop«, gekennzeichnet durch die Ziffer 02, untersteht dem Art Director und Production Designer.

<sup>2</sup> Jeder Mitarbeiter hat sich in seinem Fachgebiet auszukennen und mit den ihm zur Verfügung stehenden Materialien sparsam umzugehen.

### 13.8 Department Facility

<sup>1</sup> Das Department »Facility«, gekennzeichnet durch die Ziffer 03, untersteht dem Travel Manager und Head of Security Unit.

<sup>2</sup> Jeder Mitarbeiter hat zu jeder Zeit vorbildlich nach den Sicherheitsregeln und im Sinne der Produktionsarbeiten und Mitarbeiter zu handeln.

### 13.9 Department Cast

<sup>1</sup> Das Department »Cast«, gekennzeichnet durch die Ziffer 04, untersteht dem Casting Director.

<sup>2</sup> Jeder Mitarbeiter hat seine Fähigkeiten und sein Können für die Produktion auszuschöpfen.

### 13.10 Script und Continuity

<sup>1</sup> Die Continuity besteht aus allen Mitarbeitern und hat die Aufgabe, auf jedes Detail zu achten, dass nicht ins Set gehört. Fehler sind umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Als Fehler sind Dinge zu deklarieren, die nicht ins Set und auf die Aufnahme gehören. Das können Gegenstände aber auch Personen sein.

<sup>3</sup> Der Script wird durch den 1st Assistant Director übernommen.

## 14. Zusammenarbeitsbestimmungen

<sup>1</sup> Die folgenden Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit zwischen Clato Pictures und einer anderen Organisation oder Einzelperson bei einer Filmproduktion.

<sup>2</sup> Spezielle Vereinbarungen welche den Umfang der AGB von Clato Pictures und der AGB der jeweiligen Organisation überschreiten, sind nach Vereinbarung schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Für Einzelpersonen gilt der Umfang der AGB von Clato Pictures. Spezifische Regelungen, insbesondere die Rechte, sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

## 15. Copyright Filminhalte

<sup>1</sup> Der komplette Inhalt eines von Clato Pictures produzierten Filmes steht unter dem Copyright von Clato Pictures und darf nicht weiterverwendet werden.

<sup>2</sup> Dies gilt auch für den Trailer/Teaser und für das BTS.

<sup>3</sup> Für VFX von VideoBlocks.com besteht eine Lizenzvereinbarung, welche auf Anfrage einsehbar ist. (Royalty Free License Agreement VideoBlocks)

<sup>4</sup> Für SFX von AudioBlocks.com besteht eine Lizenzvereinbarung, welche auf Anfrage einsehbar ist. (Royalty Free License Agreement AudioBlocks)

<sup>5</sup> Soundtracks, SFX und VFX welche im Abspann nicht als 'von Clato Pictures erstellt' zu erkennen sind, unterstehen diesem Copyright nicht. Clato Pictures distanziert sich von jeglichen Beschwerden.

<sup>6</sup> Soundtracks, SFX und VFX welche als 'von Clato Pictures erstellt' gekennzeichnet sind, unterstehen vollumfänglich diesem Copyright und dürfen nicht weiterverwendet werden, ausser mit einer Genehmigung von Clato Pictures oder der SUISA.

<sup>7</sup> Von der SUISA für Clato Pictures lizenzierte Soundtracks werden dementsprechend gekennzeichnet. Clato Pictures verweist im Zweifelsfall ohne Stellungnahme an die SUISA.

## 16. Premiere

<sup>1</sup> Die Organisation liegt bei Clato Pictures und kann durch niemanden beeinflusst werden.

<sup>2</sup> Alle an der Organisation beteiligten Personen oder Organisationen sind zur Verschwiegenheit gegen aussen verpflichtet.

<sup>3</sup> Für die Sicherheit und die Einlasskontrolle sorgt die Security Unit.

<sup>4</sup> Alle Beschwerden werden unweigerlich abgelehnt.

<sup>5</sup> Die gezeigten Inhalte dürfen weder Visuell noch als Audio aufgenommen werden. Einzig Clato Pictures, oder geladene Medien haben das Recht, an der

Premiere Film- oder Fotomaterial aufzunehmen und zu veröffentlichen. Die gezeigten Inhalte stehen unter Copyright von Clato Pictures.

<sup>6</sup> Für gezeigte Werbung wird keine Haftung übernommen. Alle Rechte liegen bei der verantwortlichen Person oder Organisation.

<sup>7</sup> Clato Pictures hat das Recht, Personen den Zugang zum Gelände der Premiere zu verwehren, falls das erforderliche Mindestalter nicht erreicht ist, oder diese Person negativ auffällt. Clato Pictures entscheidet nach eigenem Ermessen und zieht allenfalls externe Sicherheitskräfte hinzu.

## 17. Copyright Webauftritte

<sup>1</sup> Alle Inhalte welche auf der Webseite von Clato Pictures veröffentlicht werden, stehen unter dem Copyright von Clato Pictures.

<sup>2</sup> Clato Pictures distanziert sich von allen Inhalten, welche über Hyperlinks auf Seiten von Drittanbieter verlinkt sind.

<sup>3</sup> Inkorrekte Formularanfragen, werden ohne Angaben von Gründen nicht beantwortet.

<sup>4</sup> Das weiterverwenden von Texten, Textteilen, Bildern und Videos, ist nur mit einer ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnis seitens Clato Pictures erlaubt.

<sup>5</sup> Clato Pictures behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der Webseite vorzunehmen.

<sup>6</sup> Die offizielle Webseite von Clato Pictures:

<http://www.clatopictures.ch/>

## 17.1 Datenschutzbestimmungen (Cookies)

<sup>1</sup> Clato Pictures sammelt Nutzerdaten aller Webseitenbesucher und leitet Teile davon an Google Analytics und dem Webhosting Anbieter zur Analyse der Webseitenutzung weiter.

<sup>2</sup> Jede sich auf der Webseite aufhaltende Person, akzeptiert automatisch die Datenschutzbestimmungen. Der eingblendete Hinweis dient informationzwecken.

<sup>3</sup> Webcookies können nicht eingesehen werden.

## 17.2 Partnerprogramm

<sup>1</sup> In Zusammenarbeit mit Apple, Amazon und diversen anderen Organisationen, stellt Clato Pictures Links zu Produkten bereit. Die Produkte unterstehen den AGB des jeweiligen Anbieters.

<sup>2</sup> Clato Pictures übernimmt keine Verantwortung auf die Aktualität der Links.

<sup>3</sup> Clato Pictures behält sich vor, jederzeit Änderungen am Partnerprogramm und den Links vorzunehmen.

## 17.3 Newsletter

<sup>1</sup> Alle Inhalte des Newsletters von Clato Pictures sind geschützt und dürfen nicht weiterverwendet werden.

<sup>2</sup> Angegebene Daten und Informationen sind ohne Gewähr.

<sup>3</sup> Das Abo kann jederzeit kostenlos quittiert werden.

<sup>4</sup> Er wird per Email in unregelmässigen Abständen versendet.

## 17.4 Social-Network

<sup>1</sup> Jegliche Inhalte welche Clato Pictures auf Social-Network Medien teilt, unter anderem auf Facebook, YouTube, LinkedIn, etc., stehen unter dem Copyright von Clato Pictures und dürfen nicht weiterverwendet werden.

<sup>2</sup> Auf Angaben welche über die unter anderen vorher genannten Dienste verbreitet werden, übernimmt Clato Pictures keine Haftung. Ebenso nicht für die Funktionalität von Hyperlinks welche in Nachrichten über diese Dienste verbreitet werden.

<sup>3</sup> Änderungen der Social-Network Dienste bleiben vorbehalten.

## 18. Bewerbungen

<sup>1</sup> Bewerbungen werden nur in Form eines Briefes oder vollständig ausgefüllten Formulars von der Webseite oder in Form einer Email entgegengenommen.

<sup>2</sup> Bewerbungen können ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden.

## 18.1 Casting

<sup>1</sup> Am Casting von Clato Pictures dürfen nur Personen teilnehmen, welche sich im Stande fühlen, eine Rolle wie vorgegeben zu verkörpern.

<sup>3</sup> Der Ort und die Uhrzeit müssen eingehalten werden. Verspätete Personen können abgewiesen werden. Abmeldungen müssen drei Tage vorher bei Clato Pictures eingehen.

<sup>4</sup> Das Mitbringen von maximal drei weiteren Personen ist erlaubt.

<sup>5</sup> Um am Casting teilnehmen zu können, muss der Casting contract doppelt unterschrieben werden. Ansonsten wird man nicht vorgelassen.

<sup>6</sup> Mit der ersten Unterschrift wird bestätigt, dass persönliche Daten gesammelt werden und mit der zweiten, dass das aufgenommene Bildmaterial für das BTS verwendet werden darf.

## 19. DVDs und Bildmaterial

<sup>1</sup> Die Anzahl der zu produzierenden DVDs wird vom Kunden bestimmt.

<sup>2</sup> Das Design der DVDs wird von Clato Pictures erstellt und richtet sich ggf. nach dem Wunsch des Kunden.

<sup>3</sup> Die Hülle ist vom Kunden festzulegen.

<sup>4</sup> Nachträgliche Bestellungen von DVDs können gegen einen Aufpreis ab einem Exemplar bezogen werden.

<sup>5</sup> Das aufgenommene Bildmaterial und die erstellten Dokumente werden bei Clato Pictures für mindestens 10 Jahre verwahrt. Einsicht in diese Daten hat nur die Leitung von Clato Pictures. Der Kunde kann jederzeit Einsicht verlangen. Datenverlust vorbehalten.

### 19.1 DVDs von Clato Pictures

<sup>1</sup> Offizielle, von Clato Pictures produzierte DVDs, können nur über den Store auf der Webseite von Clato Pictures erworben werden.

<sup>2</sup> Illegale Raubkopien von DVDs oder Vervielfältigung der DVD Hüllen sind strengstens untersagt.

<sup>3</sup> Die Vorführung der DVD ist nur im privaten und nicht im öffentlichen Rahmen gestattet. Um die DVD öffentlich zu zeigen, muss einen entsprechenden Antrag an Clato Pictures gerichtet werden, welcher mit einer Gebühr belegt ist.

<sup>4</sup> Wird diesen Bestimmungen nicht entsprochen, wird eine Geldstrafe von mindestens 300CHF ausgesprochen und es muss mit einer Anzeige gerechnet werden.

<sup>5</sup> Die auf der DVD vorhandene Altersbeschränkung ist nur eine vorgeschlagene Richtlinie von Clato Pictures. Eltern sind selbst für ihre Kinder verantwortlich.

## 20. Werbung

<sup>1</sup> Für den Anschlagsort von Werbemitteln, wie Plakate, Flyer etc. übernimmt Clato Pictures keine Verantwortung. Ebenso nicht, was mit ihnen durch Drittpersonen geschieht.

<sup>2</sup> Jegliche Werbung welche im Internet verbreitet wird, untersteht den in Punkt 17. aufgeführten Regelungen.

<sup>3</sup> Clato Pictures übernimmt keine Verantwortung für inkorrekte Angaben oder Druck- und Anzeigefehler.

<sup>4</sup> Das Design jeglicher Werbung von Clato Pictures ist geschützt.

### 20.1 Kundenwerbung

<sup>1</sup> Werbung für Filmprojekte von Kunden, kann bei Clato Pictures beantragt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten werden durch die Anzahl und Grösse der Werbung berechnet. Eine Offerte hierzu kann angefordert werden.

<sup>3</sup> Das Design der Werbung wird von Clato Pictures erstellt und richtet sich ggf. nach dem Wunsch des Kunden.

<sup>4</sup> Die Rechte und die Verantwortung für die Werbung liegen vollumfänglich beim Kunden.

<sup>5</sup> Fehler, die nach der Kontrolle der Werbung durch den Kunden und deren Fertigstellung beanstandet werden, können nicht berücksichtigt werden. Eine erneute Produktion zu gleichen Konditionen wird angeboten.

<sup>6</sup> Bei Fehler welche Clato Pictures eindeutig selbst zu Verschulden hat, wird kostenlosen Ersatz angeboten.

<sup>7</sup> Der Kunde akzeptiert, dass Clato Pictures eigenmächtig entscheidet, wo und wie die Herstellung der Werbung durchgeführt wird.

## 21. Provision

<sup>1</sup> Jeder vermittelte Filmauftrag wird durch Clato Pictures mit einer Provision von 2% - 20% entschädigt, deren Höhe eigenmächtig durch Clato Pictures festgelegt wird.

### 21.1 Provision auf Filmideen

<sup>1</sup> Auf von Clato Pictures realisierte Filmideen, gibt es eine Provision von 10% - 30% der positiven Dividende (sofern vorhanden).

<sup>2</sup> Die positive Dividende ist der reine Gewinn nach sämtlichen Abzügen.

<sup>3</sup> Wird kein Gewinn erreicht, kann auch kein Anspruch auf Provision geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Wenn die Person einen Teil der Filmkosten finanziert, kann die Provision bis zu 50% steigen.

<sup>5</sup> Clato Pictures entscheidet eigenmächtig über die Höhe der zustehenden Provision. Ausschlaggebende Faktoren sind u.a.: Zeitlicher- und Materieller Aufwand, Höhe der Filmkosten und die Anzahl Mitwirkender.

<sup>6</sup> Durch diese Filmidee resultierenden Gewinnausschüttungen von Anlässen steht eine Provision von 10%. Sachpreise sind Clato Pictures zuzuschreiben.

## 22. Firmenname, Logo und Intro

<sup>1</sup> Der offizielle Firmenname von Clato Pictures (Clato Pictures Filmstudio), ist geschützt.

<sup>2</sup> Das Firmenlogo und Intro, welches Clato Pictures verwendet, steht unter dem Copyright von Clato Pictures.

<sup>3</sup> Clato Pictures behält sich vor, das Design seines Logos und/oder Intros jederzeit zu ändern.

## 23. Liquidations-Regelung

<sup>1</sup> Bei einer Liquidation von Clato Pictures, bleiben die Kundendaten für 10 Jahre verwahrt und die Datenschutz Richtlinien für diese Zeit ebenfalls aktiv.

<sup>2</sup> Nach diesen 10 Jahren wird alles eingefroren. Das bedeutet, dass alle Daten unwiderruflich vernichtet und alle Kundendaten weiterhin verschwiegen werden.

<sup>3</sup> Die DVD Richtlinien haben solange bestand, bis keine DVDs von Clato Pictures mehr existieren.

<sup>4</sup> Sponsoren können einen Antrag auf Rückvergütung einreichen, jedoch werden höchstens 20% der Spenden in Einzelfällen zurückerstattet.

<sup>5</sup> Alle Mitarbeiterverhältnisse werden aufgelöst.

<sup>6</sup> Die übrigen Richtlinien würden mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

<sup>7</sup> Diese AGB überdauern die Liquidation so lange, bis keine der Richtlinien mehr zu Anwendung kommt.

## Schlussbemerkung

<sup>1</sup> Clato Pictures behält sich vor, jederzeit Änderungen an den AGB vorzunehmen.

<sup>2</sup> Bei Zuwiderhandlung muss mit Konsequenzen, einer Busse in unbestimmter Höhe und einer Anzeige gerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Grundlage bildet das schweizerische Bundesgesetz.

<sup>4</sup> Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 26. April 2017 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden AGB.

<sup>2</sup> Natürliche- oder Juristische Personen, welche von der letzten Version der AGB betroffen waren, haben immer die aktuellste Version zu akzeptieren. Dies gilt nicht bei bereits abgeschlossenen Filmprojekten, Mitarbeiterverhältnissen und Kundenaufträgen.

© Clato Pictures Filmstudio | SH, 26. April 2017



## Annex I

Organigramm von Clato Pictures Filmstudio, in Anlehnung an Punkt 13.

### Organigramm Clato Pictures Filmstudio

